PA alle HH

Jahrgang 17 · **Ausgabe 23** · Freitag, den 6. November 2026

Amtsblatt der Einheitsgemeinde
Stadt Teuchern

www.stadt-teuchern.de



Volkstrauertag 2025

**Die Schriftsteller können nicht so schnell schreiben,
wie die Regierungen Kriege machen;
denn das Schreiben verlangt Denkarbeit.
(Bertolt Brecht 1898 – 1956, deutscher Schriftsteller)**

**Zum Volkstrauertag am 15. November 2026
gedenken wir der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft:**

**9.45 Uhr in Unternessa an der Kirche
(anschließend Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag)**

11.00 Uhr in Prittitz am Denkmal (Platz des Friedens)

**ca. 14.45 Uhr in Teuchern am Denkmal an der Kirche
(vorher um 14.00 Uhr Gottesdienst)**





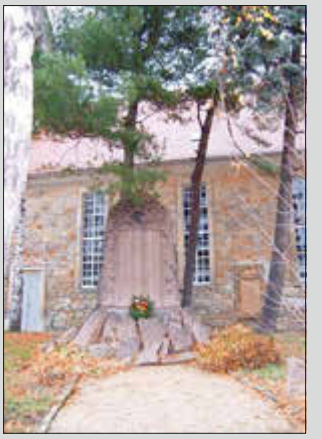

Teuchern

Fotos: Sabine Höpner

INHALT:

Einheitsgemeinde Stadt Teuchern 2

Ortschaft Deuben 7

Ortschaft Gröben 7

Ortschaft Gröbitz 7

Ortschaft Krauschwitz 8

Ortschaft Nessa 8

Ortschaft Prittitz 9

Ortschaft Teuchern 10

Ortschaft Trebnitz 11

mit den Ortschaften Deuben, Gröben, Gröbitz, Krauschwitz, Nessa, Prittitz, Teuchern, Trebnitz

Einheitsgemeinde Stadt Teuchern

Öffnungszeiten des Rathauses Teuchern

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
Samstag	nach Terminvereinbarung

Beschlüsse des Stadtrates Teuchern in der Sitzung vom 20.10.2026

68-10/2026	Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Teuchern
69-10/2026	Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Teuchern
70-10/1016	Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern (Feuerwehrsatzung)
71-10/2026	1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit und über die Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Teuchern
72-10/2026	Durchführung eines vereinfachten Verfahrens

Stadt Teuchern
Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Teuchern
Sitzungstag: **Dienstag,** 17.11.2026, 18.00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus Teuchern, Ratssaal, Markt 21, 06682 Teuchern

Tagesordnung

I. **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 20.102026 -öffentlicher Teil-
6. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse in den Sitzungen des Stadtrates vom 20.10.2026 - nichtöffentlicher Teil –
7. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 10.11.2026 -öffentlicher Teil –
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragestunde
10. Bekanntgabe und Beschlussfassungen Spenden
11. Beschluss über die Kreditaufnahme - Investition 2026
12. Beschluss über die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Teuchern
13. Beschluss über den Erlass der Gebührensatzung der Stadt Teuchern über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
14. Beschluss über die Hundesteuersatzung der Stadt Teuchern
15. Informationen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates vom 20.10.2026 - nichtöffentlicher Teil
2. Vergabeangelegenheiten
   2.1. Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahme „Sanierung Rittergutsteich in Plotha“ (Entschlammung zur Sicherung der Funktion als Löschwasserteich)
3. Grundstücksangelegenheiten
   3.1. Beschluss über die Veräußerung einer Teilfläche aus dem Grundbesitz Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 699 (1)
   3.2. Beschluss über die Veräußerung einer Teilfläche aus dem Grundbesitz Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 699 (2)
   3.3. Beschluss über die Veräußerung eines bebauten Grundstückes in der Gemarkung Teuchern, Flur 3, Flurstück 89
4. Informationen und Anfragen



M. Schneider
Bürgermeister

Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern (Feuerwehrsatzung)

Präambel
Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Teuchern am 20.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Teuchern ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Teuchern“
Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Teuchern besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Deuben,
- Gröben,
- Gröbitz,
- Krössuln,
- Nessa,
- Prittitz,
- Teuchern,
- Trebnitz.

(1a) Die Ortsfeuerwehr Nessa besteht aus den Standorten Obernessa und Wernsdorf.
(2) Zur Absicherung der Einsatzstärken arbeiten die Ortsfeuerwehren gemäß gültiger Alarm- und Ausrückeordnung in Löschzügen zusammen. Die Ausbildung und die technische Ausstattung werden entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes organisiert und geplant.
(3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Teuchern untersteht dem Bürgermeister. Dieser bedient sich zur Leitung eines Stadtwehrleiters.

(5) Der Stadtwehrleitung bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleitungen.

§ 2
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

a) Einsatzabteilung,
b) Alters- und Ehrenabteilung,
c) Jugendfeuerwehr,
d) Kinderfeuerwehr.

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern der Ortsfeuerwehren.

§ 3
Stadtwehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter (SWL), zwei Stellvertretern sowie einem Stadtkinderfeuerwehrwart. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter führen die Bezeichnung erster und zweiter stellvertretender Stadtwehrleiter. Sie vertreten den Stadtwehrleiter im Verhinderungsfall in gleicher Reihenfolge.
(2) Dem zweiten stellvertretenden Stadtwehrleiter obliegt die Funktion des Stadtjugendfeuerwehrwartes.
(3) Die Stadtwehrleitung ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 verantwortlich. Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
(4) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Feuerwehr, wenn mehr als zwei taktische Löschzüge zum Einsatz kommen. Die Einsatzleitung kann ausreichend qualifizierten Mitgliedern der Einsatzabteilung übertragen werden.
(4a) Ausgenommen von der Regelung in Abs. 4 ist der Stadtkinderfeuerwehrwart, sofern dieser nicht die notwendige Funktion zum Führen von Verbänden (Verbandsführer) vorweisen kann.
(5) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten zwischen Sachgebiet, Stadtwehrleitung und Ortswehrleitung finden regelmäßige Zusammenkünfte statt, deren Beratungsergebnisse in einem Ergebnisprotokoll festgehalten werden.

§ 4
Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleitung ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Ortswehr gemäß § 1 Abs. 3 verantwortlich.
(2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr (§ 1 Abs. 1). Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
(3) Die Ortswehrleitung besteht aus:

- dem Ortswehrleiter,
- einem stellvertretenden Ortswehrleiter,
- Jugendfeuerwehrwart (wenn vorhanden),
- Kinderfeuerwehrwart (wenn vorhanden).

(4) Dem stellvertretenden Ortswehrleiter kann im Einzelfall mit seiner Berufung eine Führungsaufgabe aus dem Aufgabenbereich des Ortswehrleiters dauerhaft übertragen werden. Eine solche Aufgabenzuweisung kann auch nach der Berufung für die Dauer des Berufungszeitraumes vorgenommen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des Ortswehrleiters sowie dessen Stellvertreter.

§ 5
Wahlen

Für die Wahlen nach dem Brandschutzgesetz durchzuführenden Wahlen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Wahlen werden von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand durchgeführt und geleitet. Dem Wahlvorstand gehören min. 2 und max. 8 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Die Trägerin benennt für die Wahl der Stadtwehrleitung und für die Wahl der Ortswehrleitung den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
2. Die Wahl soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit der amtierenden Stadtwehrleitung und der Ortswehrleitung erfolgen. Im Fall der vorzeitigen Amtsüberlassung, soll die Neuwahl unverzüglich erfolgen.
3. Der Wahlleiter gibt sechs Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für und die Wahl der Stadtwehrleitung durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern aller Ortswehren für die Wahl der Ortswehrleitung durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus der jeweiligen Ortswehr bekannt.
4. Bewerbungen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an das Sachgebiet Brandschutz. Dieses teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.
5. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr.
6. Die Kandidaten zur Wahl zum Stadtwehrleiter oder zum ersten oder zweiten stellvertretenden Stadtwehrleiter müssen zum Zeitpunkt der Wahl eine abgeschlossene Ausbildung zum Führen von Verbänden (Verbandsführer) und den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ vorweisen. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so finden die Regelungen gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF LSA) und Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) Anwendung.
7. Die Kandidaten zum Stadtkinderfeuerwehrwart müssen zum Zeitpunkt der Wahl eine abgeschlossene Ausbildung zum Führen einer Gruppe (Gruppenführer), den Lehrgang „Jugendwart/-in“ sowie eine gültige Qualifizierung zum Erwerb der Jugendleiter_innen-Card nach den von der Jugend- und Familienministerkonferenz beschlossenen bundeseinheitlichen Qualitätsstandards sowie den juleica-Grundsätzen des Landes Sachsen-Anhalts vorweisen. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so finden die Regelungen gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF LSA) und Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) Anwendung.
8. Die Qualifikation des Ortswehrleiters sowie seines Stellvertreters ergibt sich aus dem Brandschutzbedarfsplan und der jeweils gültigen LVO-FF. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so finden die Regelungen gemäß LVO-FF LSA und Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) Anwendung.
9. Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Wahlbewerber zwei Wochen vor der Wahl in den Feuerwehrgerätehäusern der Ortswehren bekannt.
10. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es wird einzeln und nacheinander gewählt. Briefwahl ist möglich.
11. Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
12. Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.
13. Gewählt ist die Person, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

14. Die Wahl der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können auch im Rahmen der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortswehr erfolgen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr. Es kann offen (durch Handzeichen) gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
15. Die Stadtwehrleitung und die Ortswehrleitungen werden nach Anhörung des Kreisbrandmeisters zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
16. Die Ehrenbeamten können auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen wichtiger Gründe vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Träger des Brandschutzes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsatzkräfte dem Ehrenbeamten durch Abwahl das Vertrauen entzogen haben. Auf die Abwahl finden die Vorschriften des § 14 (Mitgliederversammlung) dieser Satzung entsprechend Anwendung. Vor der Abberufung ist wiederum die Aufsichtsbehörde anzuhören. Im Fall der Abberufung des Ehrenbeamten haben die Einsatzkräfte unverzüglich (unter Einhaltung der genannten Fristen) einen neuen Berufungsvorschlag zu unterbreiten.

§ 6
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Teuchern zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Stadtwehrleitung im Auftrag der Trägerin nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Um eine rechtzeitige Erreichbarkeit des jeweiligen Gerätehauses im Einsatzfall zu gewährleisten, sollte das neue Mitglied in der Regel in die zum Wohnort nächstgelegene Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehr aufzunehmen sein.
(3) Dem neuen Mitglied sind diese Satzung und der Mitgliedsausweis auszuhändigen. Dabei ist das neue Mitglied auf die ihm obliegenden Pflichten sowie auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die Einhaltung der sich aus gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergebenden Pflichten hinzuweisen und zu verpflichten.
(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr muss schriftlich gegenüber der Trägerin über den Dienstweg (Ortswehrleitung, Stadtwehrleitung, Sachgebiet) erklärt werden. Dieser stellt den Austritt durch schriftlichen Bescheid fest. Mit Bestandskraft des Feststellungsbescheides sind der Mitgliedsausweis sowie alle persönlichen vom Träger des Brandschutzes erhaltenden Dinge und Ausrüstungsgegenstände in ordentlichen und sauberen Zustand zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Dinge und Ausrüstungsgegenstände wird nach Prüfung eine Kostennote erstellt.

§ 7
Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Teuchern haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung bzw. Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Teuchern, einschließlich der notwendigen Aus- und Fortbildung, zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
(2) Nach Vollendung des 67. Lebensjahres können Mitglieder weiterhin unter Berücksichtigung eines jährlichen Nachweises zur gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Trägerin ihren Dienst in der Einsatzabteilung verrichten.
(3) Bei Zweifeln über die Tauglichkeit kann eine medizinische Untersuchung bei einem Arbeitsmediziner durch die Stadt Teuchern veranlasst werden.
(4) In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.
(5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
(6) Sie haben insbesondere

a. die, für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
c. An der Aus- und Fortbildung, den Übungen oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(7) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmann-Ausbildung (Teil 1) dürfen keine Truppmann-Funktion im Einsatz übernehmen. Feuerwehrmitglieder dürfen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an den Ausbildungsdiensten der Einsatzabteilung teilnehmen. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
(8) Aus der Einsatzabteilung abberufen (entpflichtet) werden Mitglieder,

a. die das 67. Lebensjahr vollendet haben, und denen keine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 erteilt wurde,
b. die in ihrer geistigen, gesundheitlichen oder körperlichen Tauglichkeit dauerhaft eingeschränkt sind,
c. auf eigenen Wunsch.
d. dem Ausschluss,
e. der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung.

§ 8
Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr

(1) Ein Wechsel der Zugehörigkeit eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr von einer Ortsfeuerwehr in eine andere Ortsfeuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern bedarf eines schriftlichen Antrages und der Zustimmung der Trägerin der Feuerwehr.
(2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind die Stadtwehrleitung sowie Ortswehrleitungen der abgebenden und der aufnehmenden Ortsfeuerwehr anzuhören.
(3) Ein Wechsel soll insbesondere erfolgen, wenn ein sachlicher Grund hierfür besteht. Ein solcher kann insbesondere vorliegen bei:

a. einer Änderung des Wohnsitzes,
b. einer wesentlichen Änderung der beruflichen Verhältnisse,
c. veränderten persönlichen Umständen,
d. Gründen, die eine regelmäßige Teilnahme am Dienst der bisherigen Ortsfeuerwehr erheblich erschweren, oder
e. sonstigen nachvollziehbaren Gründen, die einen Wechsel zweckmäßig erscheinen lassen.

(4) Bei der Entscheidung sind insbesondere die Einsatzbereitschaft und die personelle Situation der beteiligten Ortsfeuerwehren sowie die persönlichen Belange des antragstellenden Mitglieds angemessen zu berücksichtigen.

§ 9
Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtwehrleiter, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm gegenüber

a. eine mündliche Ermahnung,
b. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
c. Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
d. befristeter Ausschluss (6 Monate - 3 Jahre) aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Ortswehrleiters ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist schriftlich zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegen-

heit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gemäß § 10 Abs. 1b ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10
Ausschluss

(1) Ein Mitglied ist aus der Feuerwehr auszuschließen, wenn:

a. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr weggefallen sind § 6 Abs. 2),
b. es mit Vollendung des 18. Lebensjahres einer Aufnahme in die Einsatzabteilung nicht zugestimmt hat oder die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

a. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde,
b. seinen Dienst fortgesetzt nachlässig ausübt, dazu gehört auch, die notwendigen Pflichtstunden zu erbringen,
c. durch sein Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich stört oder dem Ansehen der Feuerwehr schadet.

(3) Ein Mitglied im Einsatzdienst kann insbesondere ausgeschlossen werden, bei

a. vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Dienstpflichten (S 10 Abs. 1),
b. wiederholt erfolglosem Abschluss der Ausbildung zum Truppmann, oder
c. wiederholt aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, an den Terminen zur Gesundheitsprüfung nicht teilgenommen hat, oder
d. Ablehnung der Versetzung in der Alters- und Ehrenabteilung

(4) Dem Ausschluss soll gemäß § 9 in der Regel eine Ermahnung bzw. disziplinarische Maßnahme vorausgehen.
(5) Ein Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung kann nach Anhörung des Verantwortlichen der Abteilung und der Ortswehrleitung und Abwägung sämtlicher bekannten Umstände ausgeschlossen werden, wenn es ohne aus persönlichen Gründen hieran gehindert zu sein, sich fortgesetzt nicht an den Aktivitäten der Abteilung beteiligt.
(6) Vor Erlass einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine mündliche Stellungnahme ist entsprechend zu protokollieren.
(7) Der Ausschluss hat durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid erfolgen.

§ 11
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Teuchern Ersatz verlangen.
(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Träger der Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen:

a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
c. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
d. die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten

i. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 – 91 s StGB),
ii. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 – 101 a StGB),
iii. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110, 121 StGB),
iv. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 – 145 d StGB) oder
v. wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§ 306 – 306 c StGB)

Unfälle und Schäden sind der zuständigen Ortswehrleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Ortswehrleitung hat Unfall- und Schadensmeldungen unverzüglich schriftlich an die Trägerin der Feuerwehr weiterzuleiten. Meldungen über Personenschäden sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte unmittelbar nach Kenntniserlangung durch die Ortswehrleitung an die Trägerin der Feuerwehr zu übermitteln.
(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Teuchern in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 11
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Der Alters- und Ehrenabteilung gehören auch die Mitglieder an, welche keine Truppmannausbildung besitzen, jedoch die Wehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv unterstützen.
(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Trägerin erklärt werden muss,
b. durch Ausschluss (§ 9).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag, freiwillig und ehrenamtlich, Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr. § 7 Abs. 2 und Abs. 6 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

§ 12
Kinderfeuerwehr

(1) In der Kinderfeuerwehr sollen Kinder an das Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr herangeführt und Grundkenntnisse über Brandschutz und die Aufgaben einer Freiwilligen Feuerwehr vermittelt werden Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Teuchern“. Sie wird vom Stadtkinderfeuerwehrwart (§ 5 Abs. 5 Satz 3) geleitet.
(2) Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
(3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet mit

a. der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr,
b. dem Austritt,
c. dem Ausschluss.

(4) In den Ortsfeuerwehren ist die Bildung und der Aufbau von Kinderfeuerwehren zu fördern. Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr dem Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtkinderfeuerwehrwartes der Stadt Teuchern bedient. Für die Belange der Kinderfeuerwehren innerhalb der Stadt Teuchern ist der Stadtkinderfeuerfeuerwehrwart zentraler Ansprechpartner; er koordiniert die Angelegenheiten der Kinderfeuerwehren und wirkt auf eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung hin. Für die Wahl des Stadtkinderfeuerwehrwartes findet § 5 Anwendung.
(5) Zum Ortskinderfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besetzen der amtlichen Jugendleiter_innen-Card ist. Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätige gemäß § 72a SGB VIII vorlegen.

(6) Die Übertragung der Funktion Ortskinderfeuerwehrwart erfolgt in der Regel befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr.

§ 13
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Teuchern". Sie wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen neben der Bezeichnung Jugendfeuerwehr der Stadt Teuchern" den Zusatz mit den jeweiligen Namen der Ortswehr.
(2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Teuchern ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit

a. der Aufnahme in die Einsatzabteilung,
b. dem Austritt,
c. dem Ausschluss.

(7) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr dem Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Teuchern bedient. Für die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes findet § 5 Anwendung.
(4) Zum Ortsjugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besetzen der amtlichen Jugendleiter_innen-Card ist. Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätige gemäß § 72a SGB VIII vorlegen.
(5) Die Übertragung der Funktion Ortsjugendfeuerwehrwart erfolgt in der Regel befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren auf Vorschlag des Ortsfeuerwehr.

§ 14
Mitgliederversammlung

(1) Jede Ortsfeuerwehr führt Mitgliederversammlungen durch. Die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen. Die Abteilung Kinderfeuerwehr ist hiervon ausgenommen.
(2) Die Mitgliederversammlung behandelt in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr auf der Ebene der Ortsfeuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht). Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt.
(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder von dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Es wird offen abgestimmt.
(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren richtet sich nach der Bekanntmachungsregelung für die Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften, in denen die Ortsfeuerwehren bestehen.
(6) Neben den Mitgliederversammlungen auf Ebene der Ortsfeuerwehren findet mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern statt.
(7) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr auf Ebene der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes). Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt.
(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Es wird offen abgestimmt.
(10) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Bekanntmachungsregelung für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern vom 22.12.2020.

Teuchern, den 21.10.2026

M. Schneider
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit und über die Dienstaufwandsentschädigungen für den Bürgermeister in der Stadt Teuchern

Aufgrund der §§ 5, 8, 35, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), der Verordnung über Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) und der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 20.10.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4
Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Der Stadtkinderfeuerwehrwart erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von 230,00 €"
Nach § 4 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Bei Verhinderung einer der in den Absätzen 1, 2 und 2a genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat obliegt es dem Bürgermeister, eine geeignete Vertretung aus den Ortswehrleitungen gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern (Feuerwehrsatzung) zu berufen. Die berufene Person muss die nach der Feuerwehrsatzung erforderlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der jeweiligen Funktion erfüllen.

Die Vertretung übt die Funktion der verhinderten Person bis zu deren Rückkehr oder bis zu einer gegebenenfalls erforderlichen Neuwahl aus. Für die Dauer der Vertretung erhält die vertretende Person die Differenz zwischen der für ihre bisherige Funktion in der Ortswehrleitung vorgesehenen monatlichen Pauschale und der für die vertretende Funktion vorgesehenen monatlichen Pauschale."

Artikel 2
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit und über die Dienstaufwandsentschädigungen für den Bürgermeister in der Stadt Teuchern tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teuchern, den 21.10.2026

Marcel Schneider
Bürgermeister

Nächster Blutspendetermin in Teuchern

Grundschule Teuchern von 16.00 bis 20.00 Uhr
Montag, 16. November 2026



Die Stadt Teuchern informiert:
Ab sofort steht der Schulhof der Grundschule Teuchern nicht mehr als Parkplatz für PKW während den Zeiten der Blutspende zur Verfügung. Auf dem Schulhof finden Bauarbeiten statt. Wir bitten alle Blutspender die öffentlichen Parkplätze im Stadtgebiet Teuchern zu nutzen.

Grün- und Astschnittplatzes der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern (Schafsberg, gegenüber Friedhof)

Der Grünschnittplatz der Stadt Teuchern ist wie folgt geöffnet:

mittwochs
April - September: von 13.30 - 17.30 Uhr
März, Oktober, November: von 13.30 - 16.30 Uhr
samstags
März - November: von 8.00 - 12.00 Uhr

In den Monaten Dezember, Januar und Februar bleibt die Annahmestelle geschlossen.
Tel. Bauhof 034443 52124

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Ortschaft Deuben

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde findet jeden 2. Mittwoch im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr im Gemeindeamt, Zeitzer Str. 13 in Tackau statt.
E-Mail: deuben@obm-stadt-teuchern.de

Michaela Topf
Ortsbürgermeisterin

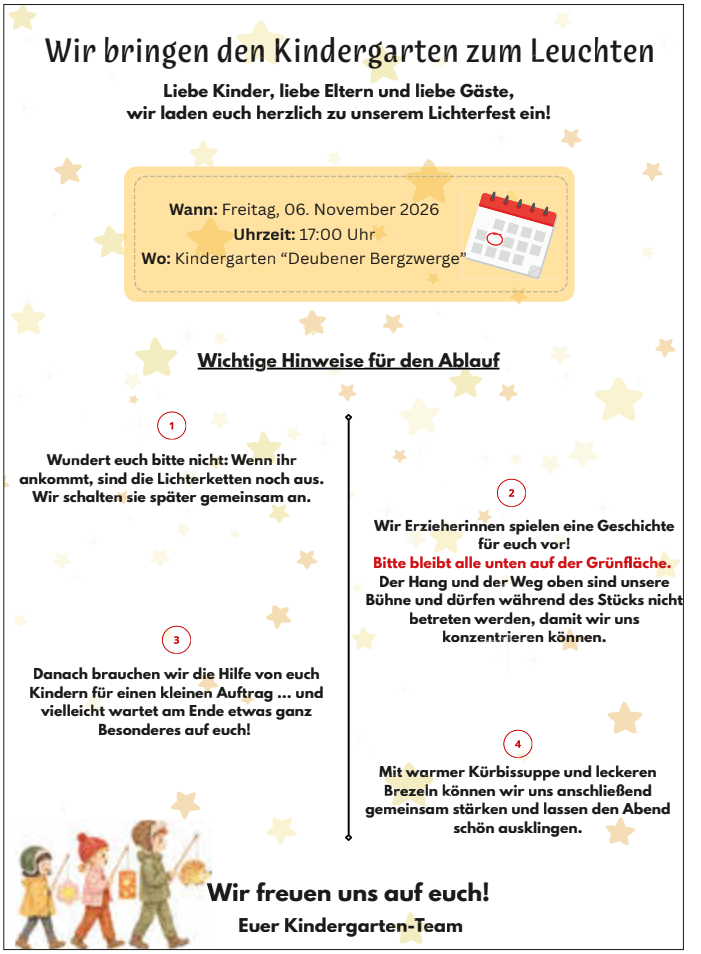

KI generiert

Ortschaft Gröben

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

Ständig bin ich unter der Telefonnummer: 0151 1651 6177 und folgender E-Mail: ortsbuergermeister@ortschaft-groeben.de erreichbar.

Ihr Ortsbürgermeister
Wolfgang Emmerich

Ortschaft Gröbitz

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
die Sprechzeiten sind nach Vereinbarung unter der Telefonnummer: 0174 2098 557

Ihr Ortsbürgermeister
Alexander Blome



KI generiert

Ortschaft Krauschwitz

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
ich bin für Sie unter der Telefonnummer 034443 26112 für Ihre Anliegen erreichbar.

Fred Taubert
Ortsbürgermeister

Ortschaft Nessa

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Sehr geehrte Einwohner,
ich bin für Sie unter der Telefonnummer 034443 22029 oder per E-Mail: h-d-lukas@web.de für Ihre Anliegen erreichbar.

A. Lukas
Ortsbürgermeisterin

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 20. November 2026

Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, der 10. November 2026

Baum des Jahres 2026

Seit 2021 haben wir den Baum des Jahres mit unserem damaligen Landtagsabgeordneten Rüdiger Erben in Nessa gepflanzt. Auf diese Weise zeigte er auch seine Verbundenheit zu unserer Gemeinde. Leider ist Herr Erben plötzlich im Januar diesen Jahres verstorben.
Wir wollten aber gern dieses Vorhaben beibehalten und deshalb hat sich unser Bürgermeister Herr Schneider bereit erklärt, diese Tradition fortzuführen, dafür sind wir ihm als Gemeinde sehr dankbar.
Nun war es wieder soweit. Wir haben uns die Festwiese in Dippelsdorf ausgesucht, denn unser Baum sollte auch für alle gut sichtbar sein ...
Die kleinen Blaustrümpfe waren natürlich wieder bei der Pflanzung dabei. Voller Begeisterung flitzen sie mit ihren kleinen Schaufeln und Gießkannen umher, um unseren neuen Baum, die Zitterpappel, zu pflanzen. Natürlich hatten sie sich auch einen Namen ausgedacht, denn nun soll unser neuer Baum Felix heißen. Wir wünschen Felix, der Zitterpappel, alles Gute.
Er möge wachsen und gedeihen und für den neuen Standort ein Blickfang sein. Im Namen der Gemeinde möchte ich mich nochmal bei allen Beteiligten ganz herzlich bedanken.

Eure Ortsbürgermeisterin
A. Lukas



- 105 Jahre -

Rassegeflügelzuchtverein Nessa 1921 e.V.

Zu unserer alljährlichen Geflügelausstellung lädt der Rassegeflügelzuchtverein Nessa recht herzlich ein.

Für interessierte Besucher und Freunde des Rassegeflügels ist unsere allgemeine Ortsschau am:

Freitag, den 06.11.2026 von 12 bis 19 Uhr

und am

Samstag, den 07.11.2026 von 09 bis 14 Uhr

in der Turnhalle in Unternessa für Sie geöffnet.

Rassegeflügelzuchtverein 1921 Nessa e. V.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Mit freundlichen Grüßen

Der RGZV Nessa 1921 e.V.



Evangelische Kirchgemeinde Nessa

Sonntag, 15. November 2026

9.45 Uhr Gedenken zum Volkstrauertag am Denkmal auf dem Kirchhof Unternessa
anschließend Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in der Kirche Unternessa

Je schöner und voller die Erinnerung, desto schwerer ist die Trennung. Aber die Dankbarkeit verwandelt die Erinnerung in eine stille Freude.
Man trägt das vergangene Schöne nicht wie einen Stachel, sondern wie ein kostbares Geschenk in sich.
(Dietrich Bonhoeffer)

Vorankündigung

Samstag, 28. November 2026
Einläuten des 1. Advents in der **Kirche Obernessa**
Die Uhrzeit wird noch rechtzeitig bekannt gegeben.
Anschließend wird zum gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Ortschaft Prittitz

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin



Sehr geehrte Einwohner,
die Sprechzeiten sind nach Vereinbarung.
Telefon: 0176 4660 1155

Ihre Ortsbürgermeisterin
Lissi Weise

Herzlichen Dank

Bedanken möchten wir uns bei allen, die am **Tag des offenen Denkmals** unsere Kirche besucht haben.
Bei Kaffee und Kuchen fanden anregende Gespräche statt. Der Rundgang durch die Kirche bis hinauf zu den Glocken erfreute besonders die kleinen Gäste. Großer Dank auch für die Spenden zum Erhalt unserer Kirche.
Am 11.10.2026 haben wir in unserer Kirche **Erntedankfest** gefeiert. Der Gabentisch war wie immer reichlich gedeckt dank der vielen Spenden. Frau Peters vom Frauenhaus war zu Gast in unserer Kirche und hat sich recht herzlich für alles bedankt.
Bei Zucchini- und Kürbissuppe am Anschluss an den Gottesdienst konnten wir noch Einiges über die Arbeit im Frauenhaus erfahren.

Allen ein großes Dankeschön

Ihre Prittitzer Kirchenältesten
Gisela Böhme & Kerstin Isbarn

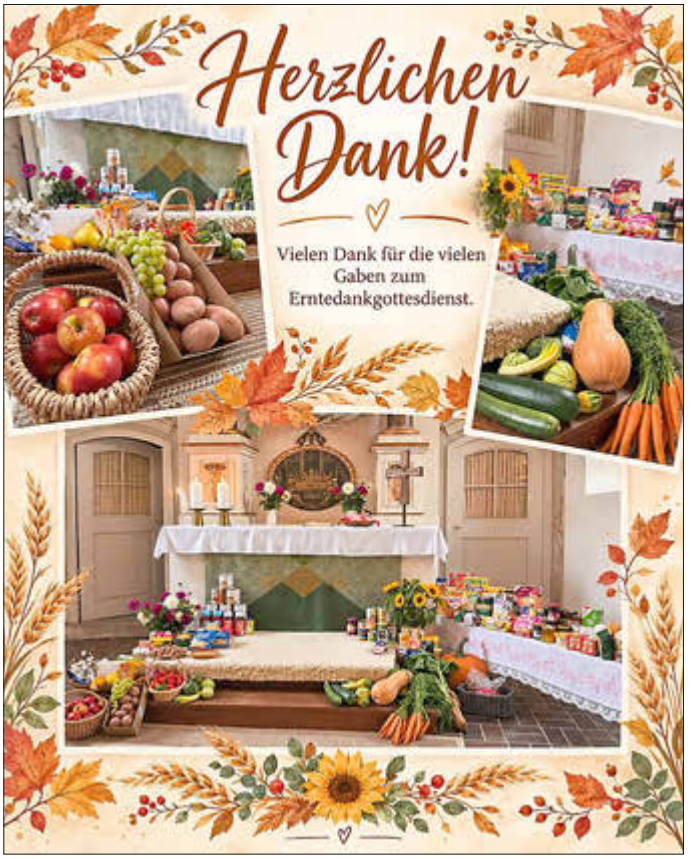

KI generiert

IMPRESSUM

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern
mit den Ortschaften Deuben, Gröben, Gröbitz, Krauschwitz, Nessa, Prittitz, Teuchern, Trebnitz

- **Herausgeber:** Einheitsgemeinde Stadt Teuchern, Markt 21, 06682 Teuchern
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Schneider, Tel.: 03 44 43/5 20
- **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** die Verfasser
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Erscheint 14-täglich kostenlos an alle Haushaltungen und Gewerbe im Verbreitungsgebiet
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.



KI generiert

Gottesdienste

Sonntag, 15.11.2026
14.00 Uhr Gottesdienst zum Sterbegedenken mit Abendmahl

Der **Frauenkreis** trifft sich wieder am Mittwoch, dem 11.11.2026 um 14.00 Uhr.

Ortschaft Teuchern

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters

Sehr geehrte Einwohner,
ich bin für Sie für dringende Fälle und Terminvereinbarungen unter der Telefonnummer 034443 20295 oder per E-Mail: teuchern@obm-stadt-teuchern.de erreichbar.

Dirk Angermann
Ortsbürgermeister

Berufung des Ortswehrleiters und stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Teuchern

Kamerad Marco Föhlisch wurde im Rahmen der Stadtratssitzung am 20.10.2026 zum Ortswehrleiter und Kamerad Roland Föhlisch zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Teuchern von Bürgermeister Marcel Schneider und dem Vorsitzenden des Stadtrates Dirk Angermann ernannt.

Foto u. Text: S. Höpner



v.l.n.r. Dirk Angermann Marco Föhlisch Roland Föhlisch Marcel Schneider



KI generiert



KI generiert



Die Evangelischen Kirchspiele Teuchern/ Kistritz, Görschen/ Stößen laden ein

Gottesdienste und Andachten
Sonntag, 08.11.2026
10:30 Uhr Schelkau Gottesdienst
Volkstrauertag, 15.11.2026
14:00 Uhr Teuchern Gottesdienst
15:00 Uhr Teuchern Gedenken am Stein
Ewigkeitssonntag, 22.11.2026
10:30 Uhr Kistritz Gottesdienst mit Verlesung der Verstorbenen und Gedenken
Gottesdienste im Diakonie Pflegeheim Teuchern
Freitag, 11.11.+20.11.26 um 09:30 Uhr

Regelmäßige Gruppen im Pfarrhaus Teuchern

Gitarre	Di, 15:00 – 15:30 Uhr
Kindertreff Teuchern	Di, 15:30 bis 16:30 Uhr
Chorprobe	Do, ab 19:00 Uhr
Seniorenkreis	jeden 1.Donnerstag, um 14:00 Uhr
Spielenachmittage	Samstag, 21.11. ab 15:00 Uhr
Kleiner Chor Stößen	im Gemeindehaus Stößen

Zeit: nach Absprache
Ansprechpartnerin: Hannelore Lange

Martinstage
Teuchern, Freitag, 06.11.2026 um 16:30 Uhr
Start in der Kirche mit Anspiel der Kita und anschließendem Umzug zum Kitagelände mit Pferd und Schalmeien
Stößen, Mittwoch, 11.11.2026 um 17:30 Uhr
Start an der Grundschule Stößen und Laternenumzug

Friedensdekade
Kistritz, Do., 12.11. um 19:00 Uhr
Stößen, Mo., 16.11. um 19:00 Uhr

Kontakte
Ingrid Gätke *(ordinierte Gemeindepädagogin)*
Tel.: 01515-1236188
Mail: ingrid.gaetke@ekmd.de

Gemeindebüro

Gemeindesekretärin:	Frau Weis
Öffnungszeiten:	
Theißen:	Di., 09:30 Uhr – 11:15 Uhr
Teuchern:	Di., nach Absprache
Hohenmölsen:	Do., 10:00 Uhr – 13:00 Uhr
Mobil:	0179-6642107
Mail:	manuela.weis@ekmd.de

Ortschaft Trebnitz

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

Sehr geehrte Einwohner,
die Sprechstunde am Montag, dem 09.11.2026 fällt aus.
Im Dezember findet die Sprechstunde wieder wie gewohnt am 2. Montag statt.

M. Brockelt
Ortsbürgermeister

Kita-Kinder entdecken Geschichte in der Heimatstube Trebnitz

Auch in diesem Jahr sind wir der Einladung des Heimatvereins Trebnitz sehr gern gefolgt und haben gemeinsam mit einigen Kindern unserer Kita die Heimatstube besucht. Nachdem wir bereits im vergangenen Jahr dort zu Gast waren, freuten wir uns, die liebevoll zusammengetragenen Erinnerungsstücke erneut anschauen und gemeinsam auf Entdeckungsreise in die Vergangenheit gehen zu können.
Besonders spannend fanden die Kinder das alte Spielzeug und die historischen Geräte. Auch die alten Schulbänke und Tafeln weckten großes Interesse. Es gab viel zu entdecken, zu staunen und zu erzählen. Für die Kinder war es eine tolle Gelegenheit, einen Einblick in das Leben vergangener Generationen zu bekommen und zu sehen, wie früher gespielt und gelernt wurde.
Ein herzliches Dankeschön gilt dem Trebnitzer Heimatverein – allem voran Frau Harting, Frau Malz und Herrn Trebs für den freundlichen Empfang und die interessante Begleitung. Wir haben uns sehr wohl gefühlt und freuen uns, dass die Kinder auf diese Weise ein Stück Heimatgeschichte kennenlernen durften.

Herzlichst die Kinder und Erzieher der Kita Trebnitzer Landmäuse



FamiLINUS

St. Martin

ist ein christlicher Gedenktag, der jedes Jahr am 11. November gefeiert wird.

Die bekannteste Geschichte über St. Martin erzählt:

An einem kalten Wintertag ritt Martin als Soldat auf seinem Pferd durch die Stadt. Am Straßenrand saß ein armer Mann, der fror und kaum Kleidung hatte.

Martin wollte ihm helfen. Da er selbst nicht viel besaß, nahm er sein Schwert und teilte seinen warmen Soldatenmantel in zwei Hälften.

Eine Hälfte gab er dem frierenden Mann.

Damit zeigte Martin, dass man anderen Menschen helfen und teilen soll, auch wenn man selbst nicht viel hat.

Der Legende nach erschien ihm später Jesus im Traum und trug die Hälfte des Mantels.

Text mit Hilfe von KI generiert

Finde den Weg



stock.adobe.com - Irina

zum Ausmalen

Malvorlage mit Unterstützung von KI generiert.



FLY & HELP Travel

Schenken Sie unvergessliche Reise-Erlebnisse

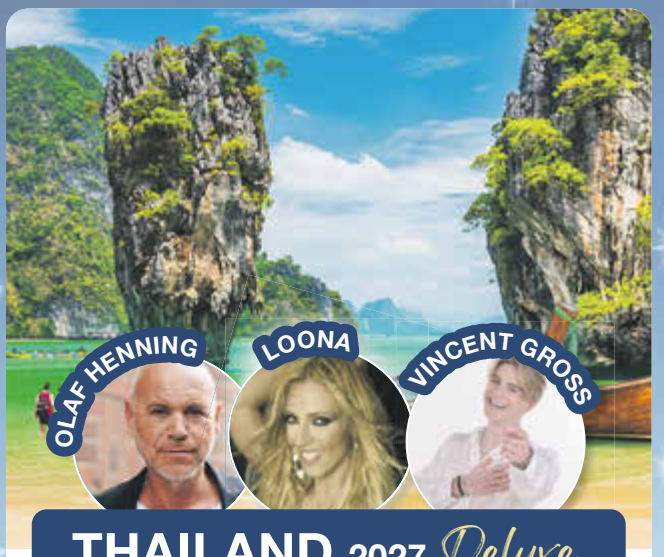

THAILAND 2027 Deluxe

Traumhafte Strände, unvergessliche Musikmomente und exklusiver 5-Sterne-Komfort erwarten Sie unter tropischer Sonne.

5* Hotel La Solaya in Khao Lak

- ★ 9-tägige Traumreise
- ★ Vollpension-Plus
- ★ inkl. „Nacht des Deutschen Schlagers“
- ★ optional mit Badeverlängerung, Bangkok-Aufenthalt oder Rundreise buchbar

ab 1.749 € p. P. im DZ inkl. Flug

Termin: z. B. 17.04. – 25.04.2027 ab/bis Frankfurt

Ausführlicher Reiseverlauf & weitere Künstler

Buchungscode: LW26-1



SANSIBAR 2028 Premium

All-inclusive-Komfort zwischen türkisblauem Meer und weißen Sandstränden – erleben Sie mit „Stars unter Afrikas Sternen“ unvergessliche Momente.

5* Resort Diamonds Bijoux

- ★ 9-tägige Traumreise
- ★ All Inclusive
- ★ inkl. „Stars unter Afrikas Sternen“
- ★ optional verschiedene Verlängerungspakete buchbar

ab 2.499 € p. P. im DZ inkl. Flug

Termin: z. B. 25.04. – 03.05.2028 ab/bis Frankfurt

Ausführlicher Reiseverlauf

Buchungscode: LW26-2

Jetzt buchen! 0214-7348 9548 (Mo.-Fr. 9-14 Uhr) reisen@fh-travel.de www.fh-travel.de

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet. www.fly-and-help.de

www.fh-travel.de
Veranstalter: FLY & HELP Travel, eine Marke der Prime Promotion GmbH

Hilfe in **schweren** Stunden

trauer-regional.de by LINUS WITTICH

So wie der Wind den Sand verweht,
so ist auch unser Leben.
Wir wirbeln hoch, wir fallen tief –
wem ist das Glück gegeben?
Doch ihre Seele fliegt weit fort,
unendlich zu den Sternen,
befreit von aller Erdenlast
in weite, weite Ferne.

Unbekannt

COMITARI
BESTATTUNGEN
ILONA MÜLLER GmbH
Jederzeit für Sie da!
kompetent • einfühlsam
individuell
Markt 8, 06679 Hohenmölsen
Tel. (03 4441) 3 48 40
Bahnstr. 23, 06682 Teuchern
Tel. (03 4443) 6 23 24
www.comitari.de



Bestattungshaus
Milker & Theil GbR
Tag und Nacht dienstbereit seit 2005
06712 Zeitz
Kramerstr. 19/20
Tel. (03441) 726182
Trebnitz/Teuchern Tel. (034443) 620155
Auf Wunsch Hausbesuch möglich - Sterbegeldversicherung -
Vorsorgeregelungen - individuelle Kostenregelung

ANTEA BESTATTUNGEN
Ein offenes Ohr, eine helfende Hand,
ein Zeichen des Vertrauens.
Anja Heuschkel - Weißenfels
Annett Wirth - Hohenmölsen
Tag und Nacht erreichbar.
Hausbesuche auf Wunsch jederzeit möglich.
Kleine Kalandstraße 12 · 06667 Weißenfels · Tel. 03443 / 30 20 52
Friedensstraße 9 · 06679 Hohenmölsen · Tel. 034441 / 41 009
www.antea-bestattungen-zeitz.de

Zurück in der Natur und ganz ohne Grabpflege

Anzeige

War vor nicht allzu langer Zeit die Erdbestattung die am häufigsten gewählte Bestattungsart, hält sich seit einigen Jahren parallel dazu der Trend zur Urnenbestattung in der Natur.
Und das hat einen Grund: Vor allem die ältere Generation möchte die doch recht umfangreiche Grabpflege den Hinterbliebenen nicht aufbürden. Bei einer Urnenbestattung würde das entfallen. Hier müssen keine Blumen gepflanzt und gepflegt, kein Laub entfernt und keine Erde gelockert werden. Dabei ist es nicht nur die Zeit, sondern auch die Belastung, die ausschlaggebend ist. Gerade letztere wird im Alter nicht leichter. Eine Urnenbestattung ist für viele allerdings nicht persönlich genug. Aus diesem Grund freunden sich immer mehr mit der Naturbestattung an. Dies ist in Bestattungswäldern möglich. Dort wird die Asche des Verstorbenen unter einem Baum beigesetzt. Dieser kann als Gemeinschaftsbaum deklariert sein oder man kann sich einen Familienbaum auswählen. Danach richten sich dann auch die Preise. Grabpflege ist hier nicht nötig, denn das übernimmt die Natur. Wie man sich Naturbestattungen vorstellen kann, wie Zeremonien stattfinden und wie man die Gräber auswählt, erfährt man beim örtlichen Bestatter. *iPr*

Wege der Trauerbewältigung

Anzeige

Früher waren Krankheit, Sterben und Tod in der Großfamilie unter einem Dach vereint, genauso wie Romanze, Heirat und Geburt. Heute haben viele Menschen nie lernen und auch nie erfahren können, was Sterben und Tod bedeuten und wie sie von einem geliebten Menschen Abschied nehmen und richtig trauern können. Möglichkeiten der Trauerbewältigung können sein:
Geben Sie sich Zeit, um die Trauer- oder Abschiedsfeier persönlich zu gestalten. Selbst wenn keine große Trauergemeinde zusammenkommen wird.
In einem Tage- oder Trauerbuch können Sie Ihre persönlichen Gedanken und Gefühle festhalten und Klarheit bekommen. Auch können Sie Briefe an Freunde und Angehörige schreiben, um Erlebnisse noch einmal Revue passieren zu lassen. Es ist eine guttuende, langsame Kommunikation in der sonst so schnellen Zeit.
Früher war es üblich, regelmäßig das Grab zu besuchen.
Wenn das nicht möglich ist, hilft es vielleicht, zum Gedenken eine Kerze anzuzünden oder an einen vertrauten Ort zu gehen.
Nehmen Sie Abschied von alten Gegenständen, wenn das für Sie möglich ist. Vielleicht wandern sie erst einmal in eine Kiste, später in den Keller – Abschied braucht nun einmal Zeit. *spp-o*



Foto: Deutsche Friedhofsgesellschaft/akz-o

MITNETZ STROM

Wir sind da, wenn Sie uns brauchen

Für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung heute und in Zukunft

Meist denken wir über Strom gar nicht nach. Das Licht geht an, der Kühlschrank läuft, das Handy lädt. Genau dafür sind bei MITNETZ STROM jeden Tag viele Menschen im Einsatz:
Sie überwachen das Stromnetz rund um die Uhr, warten Leitungen und Anlagen, beheben Schäden und bauen die Netze für die Zukunft aus. Damit der Strom in Ihrer Region zuverlässig fließt.

Stromausfälle sind selten, aber nie völlig auszuschließen.
Sie entstehen meist durch Unwetter, Bauarbeiten oder Störungen im eigenen Haushalt.

**Wenn plötzlich alles dunkel bleibt, ist die erste Frage meist:
Was soll ich jetzt tun?
Genau dabei möchten wir Ihnen helfen.**

Damit Sie im Ernstfall alles schnell zur Hand haben, finden Sie in dieser Ausgabe einen praktischen Aufkleber für Ihren Sicherungskasten mit den wichtigsten Kontakten und Informationen.

Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe



Malerfachbetrieb
Maler und Lackiermeister
Lejsek Innungsbetrieb
0172 / 58 48 282
Dietendorf 15 · 06722 Wetterzeube/OT Dietendorf
E-Mail: F-leih-saeck@web.de

vor Ort
IHR FACHMANN

Lebensretter im Haushalt

Anzeige

Regeln können dabei helfen, das Leben sicherer zu machen. Die Einführung der Gurtpflicht im Auto zählt ebenso dazu wie die Pflicht, Wohngebäude mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Ende der 1990er-Jahre verfügten hierzulande nur wenige Prozent der Haushalte über diese Warngeräte, während Länder wie Großbritannien oder die USA bereits auf Ausstattungsquoten von über 80 Prozent kamen. Das änderte sich erst, nachdem alle 16 Bundesländer nach und nach entsprechende Regelungen in den Landesbauordnungen erließen. Risikoforscher Dr. Sebastian Festag betont: „Allein durch diese Pflicht wurden in Deutschland über 500 Menschenleben gerettet." Hochwertige Geräte mit dem Q-Label, das für Qualität steht, bieten mit einer fest verbauten Zehn-Jahres-Batterie langfristigen Schutz zu überschaubaren Kosten. Trotz dieser erwiesenen Wirksamkeit sei es wichtig, die Risikokompetenz in der Bevölkerung noch zu verbessern, erklärt Dr. Festag weiter: „Vielen Menschen fällt es schwer, Wahrscheinlichkeiten richtig einzuschätzen. Gesetzliche Maßnahmen können das Bewusstsein für Gefahren schärfen." Inzwischen rückt ein weiteres Thema in die Aufmerksamkeit: die Luftqualität in Innenräumen. So bieten CO-Melder gesundheitlichen Schutz, indem sie vor Kohlenmonoxid-Vergiftungen warnen. Auch hier zeigt sich, dass Risiken oft unsichtbar sind und erst durch geeignete Sensoren greifbar werden.

djd 75413/Hekatron Vertriebs GmbH

SIMÓN WERBUNG
FRISCHE IDEEN FÜR DIE REGION
DESIGN | MARKETING | PRODUKTION
Roßbacher Str. 48 | 06667 Weißenfels | Tel. 03443 202222

KFZ - Meisterbetrieb
INGO FISCHER
Lagnitzer Str. 11a * 06682 Teuchern
Tel. 03 44 43-2 64 58
■ Klimaservice
■ Unfallinstandsetzung mit Lackierung
■ Reifendienst, Abschleppdienst
■ Hauptuntersuchung durch GTÜ u. Dekra
■ Reparaturen aller Art u. Fahrzeugtypen
■ Motordiagnose, AU
■ kostenloser Werkstattersatzwagen
■ Hol- u. Bringedienst
Nächster HU-Termin am 14.11.2026 und 28.11.2026
ab 9.00 Uhr und jeden Dienstag ab 9.00 Uhr

Kämpf UMZÜGE • preiswert • fachgerecht
Spedition Kämpf, WSF, Zum Bahnhof 2, ☎ 20 39 10

Bild: KI-generiert
Bald ist Weihnachten.
Denken Sie an
Ihre Festtagsgrüße!
WITTICH MEDIEN
Ihre Medienberatung vor Ort ist für Sie da:
Teresa Bunzel
0171 2908634 | teresa.bunzel@wittich.de

Die beste Idee für deine Feier - direkt aus Weißenfels!
FLASHMICH
DESIGNER FOTOBOX
AB 199€
AB 39€
Gutschein
AB 99€
WhatsApp oder Festnetz 03443 2984291
Fotobox mieten auf FLASHMICH.COM